



DEZEMBER 2021

LOHNSTEUER-ERMÄSSIGUNG

Geldregen zum Jahresende

EINSPRUCHSEMPFEHLUNG

Vorsicht: Abfärbung! Wie sich gewerbliche Einkünfte auswirken



EDITORIAL

WEIHNACHTSGELD VOM FINANZAMT

Wie schnell die Zeit doch vergeht! Nur noch wenige Wochen und dann ist tatsächlich schon wieder Weihnachten. Zeit also, um sich Gedanken über die Geschenke der Liebsten machen. Doch: Warum nicht auch mal an sich denken? So ein vorweihnachtliches Geschenk für die eigene Portokasse wäre doch eine feine Sache!

Belohnen Sie sich jetzt selbst – und holen Sie sich Ihre zu viel gezahlten Steuern einfach etwas früher als sonst zurück. Mit dem Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung. Damit können Sie Ihre Ausgaben bereits jetzt berücksichtigen lassen und müssen nicht erst bis zur nächsten Steuererklärung warten.

Wenn Sie den Antrag bis zum 30. November ans Finanzamt schicken, erwartet Sie bald ein nettes Geschenk auf dem Konto. Das Beste: die Sparstrategie funktioniert auch für 2022! Einfach Antrag für das nächste Jahr ausfüllen und häppchenweise jeden Monat die Steuererstattung erhalten.

Mehr dazu sowie weitere interessante Steuer-Tipps finden Sie in dieser Ausgabe des Steuer-Blick.

Viel Spaß beim Lesen wünscht



Anna Maringer

Inhalt

Lohnsteuer-Ermäßigung:
Geldsegen zum Jahresende

➔ Seite 4

Gründer aufgepasst:
Elektronische Anzeigepflicht

➔ Seite 8

Steuervorteil bei Pflege im Heim

➔ Seite 10

Einspruchsempfehlung des Monats

➔ Seite 13

Bauabzugsteuer bei Solarenergie

➔ Seite 15

Steuern sparen mit privaten
Darlehensverlusten

➔ Seite 17

STEUERNEWS AUF EINEN BLICK

Tierliebe und Steuern: Spenden für Problemhund absetzbar



Spenden mit Auflage sind nur dann abzugsfähig, wenn sie an eine gemeinnützige Organisation geleistet werden, die dann selbst über den Betrag verfügen kann. Deshalb zeigte das Finanzamt auch keine Nachsicht bei einer Zuwendung, die einem bestimmten "Problemhund" im Tierheim zugutekommen sollte. Doch der Bundesfinanzhof (BFH) sah das anders: Ein Spendenabzug ist auch dann möglich, wenn die Spende mit einer konkreten Zweckbindung versehen ist, also zum Beispiel für ein bestimmtes Tier gedacht ist (Urteil vom 16.03.2021, X R 37/19).

Zensus 2022: Entgelt für Ehrenamtler ist steuerfrei



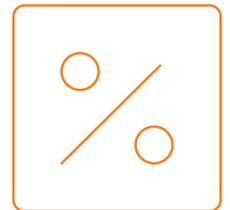
Ehrenamtliche Helfer, die beim Zensus Haushaltsbefragungen durchführen, erhalten dafür eine Aufwandsentschädigung. Für diese Zahlungen fällt allerdings keine Einkommensteuer an. Darauf weist das Bayerische Landesamt für Steuern mit Schreiben vom 03.09.2021 hin. Der nächste bundesweite Zensus findet im Jahr 2022 statt, er wurde zuletzt wegen der Corona-Pandemie um ein Jahr verschoben.

Pause zwischen Ausbildungsabschnitten gefährdet Kindergeld



Studieren Kinder oder machen eine Ausbildung, besteht der Anspruch auf Kindergeld, auch wenn sie volljährig sind. Doch: Gibt es zwischen 2 Studien- oder Ausbildungsgängen eine Pause, wird das Kindergeld nur dann gewährt, wenn die Wartezeit maximal 4 Monate beträgt. Dazu entschied der BFH: Zeitlich kommt es darauf an, wann das Kind das schriftliche Zeugnis des ersten Studiengangs erhalten hat und wann der zweite Studiengang tatsächlich begonnen hat. Beendet ist ein Studium grundsätzlich dann, wenn das Kind die letzte erforderliche Prüfungsleistung erfolgreich erbracht hat. Außerdem muss das Kind eine schriftliche Bestätigung über sämtliche Prüfungsergebnisse haben (Urteil vom 07.07.2021, III R 40/19).

Künstlersozialabgabe bleibt bei 4,2 Prozent



Gute Nachrichten für Künstler und Publizisten: Auch im Jahr 2022 wird der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung 4,2 Prozent betragen, teilte nun das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit. Um den Satz stabil zu halten, stellte der Bund zusätzliche Mittel in Höhe von insgesamt knapp 84,6 Millionen Euro bereit. Damit sollen die betroffenen Unternehmen entlastet werden.

WISO Mein Geld 365

Ihre Finanzen mühelos im Griff

[Mehr Informationen](#)





LOHNSTEUER-ERMÄSSIGUNG:

GELDSEGEN ZUM

JAHRESENDE

Im November gibt es für viele Arbeitnehmer ein dickes Plus auf dem Gehaltszettel: Weihnachtsgeld heißt das Zauberwort. Doch die Ernüchterung folgt mit dem Nettolohn, der dann doch nicht so üppig ausfällt. Eine Möglichkeit, mehr vom Weihnachtbonus im Geldbeutel zu behalten, ist der Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung.

DARUM LOHNT SICH DER ANTRAG AUF LOHNSTEUER-ERMÄSSIGUNG

Sie haben hohe absetzbare Kosten, die über den pauschalen Beträgen liegen? Dann müssen Sie nicht bis zum nächsten Jahr warten, um dafür über die Steuererklärung eine Erstattung zu erhalten. Ihre Ausgaben können bereits während des Jahres berücksichtigt lassen, um so Monat für Monat weniger Steuern zu zahlen.

Mit dem Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung lassen Sie beim Finanzamt einen Freibetrag als elektronisches Lohnsteuermerkmal (ELStAM) eintragen. Dieser Freibetrag wird auf die verbleibenden Monate des Jahres verteilt. Dadurch zieht Ihr Arbeitgeber automatisch jeden Monat weniger Steuer vom Gehalt ab. Der Effekt: Sie erhalten mehr Netto aufs Konto.

NOCH 2021 PROFITIEREN

Sie erhalten zum Jahresende ein Gehaltsextra? Dann lohnt es sich aktiv zu werden, um von dem Freibetrag im November- oder Dezembergehalt zu profitieren: Noch bis zum 30.11.2021 können Sie beim Finanzamt für den Rest des Jahres 2021 den Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung stellen. >



FAQ – Lohnsteuer-Ermäßigung

Lesen Sie hier die wichtigsten Fragen und Antworten zum Thema Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung.

Brauche ich Nachweise für den Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung?

Stellen Sie den Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung zum ersten Mal, müssen Sie Ihre Kosten nachweisen können. Bestimmte Belege will das Finanzamt in jedem Fall sehen, das sind zum Beispiel Nachweise für Fortbildungen, Unterhaltszahlungen oder den Behindertenpauschbetrag. Wenn Sie den Folgeantrag im vereinfachten Verfahren stellen, fordert das Finanzamt die Nachweise in der Regel nicht erneut an.

Damit zahlen Sie im Rest des alten Jahres – je nachdem wie hoch die Steuerspar-Beträge sind – weniger Lohnsteuer. Dann kann es auch sein, dass das Weihnachtsgeld für Sie komplett steuerfrei bleibt.

VORSORGEN FÜRS KOMMENDE JAHR: KEIN KOSTENLOSES DARLEHEN FÜRS FINANZAMT

Die Sparstrategie funktioniert auch für 2022: Stellen Sie den Antrag ab jetzt schon für das neue Jahr. Der Freibetrag wird dann als Jahresbetrag gewährt und auf 12 Monate verteilt. So erhalten Sie das Geld nicht erst mit der Steuererstattung, sondern häppchenweise jeden Monat aufs Konto.



Info: Der Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung kann bereits ab Oktober für das folgende Jahr gestellt werden. Für das laufende Jahr gilt die Frist zum 30.11. Eine Besonderheit: Wird der Antrag im Januar gestellt, gilt der Freibetrag dann ausnahmsweise rückwirkend ab dem 01.01.

Die Lohnsteuer-Ermäßigung können Sie gleich für 2 Jahre beantragen und sich somit einen erneuten Antrag sparen.

WELCHE KOSTEN KÖNNEN ALS FREIBETRAG EINGETRAGEN WERDEN?

Die Lohnsteuer-Ermäßigung können Sie beantragen für:

1 Werbungskosten

Dazu gehören Ausgaben rund um den Job wie etwa Fahrtkosten, Kosten für Fortbildung oder den doppelten Haushalt.

2 Außergewöhnliche Belastungen

Das sind vor allem Ausgaben für die Gesundheit oder etwa Pflegekosten. Auch der Behinderten-Pauschbetrag zählt dazu.

3 Sonderausgaben

Hierzu gehören zum Beispiel Kosten für Kinderbetreuung oder Spenden. Wer dauerhaft getrennt lebt oder geschieden ist, darf auch für bestimmte Unterhaltszahlungen den Freibetrag beantragen. ➤



Wichtig: Für Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen gilt eine sogenannte Antragsgrenze: Alle Ihre abziehbaren Beträge müssen insgesamt den Betrag von 600 Euro übersteigen. Dabei wird von den Werbungskosten nur berücksichtigt, was über 1.000 Euro liegt. Denn bis zu dieser Höhe steht Ihnen automatisch ein Freibetrag zu. Wenn Sie nur für Werbungskosten die Lohnsteuer-Ermäßigung wollen, müssen Sie die Hürde von mindestens 1.600 Euro überwinden.

Was passiert, wenn sich etwas ändert?

Über wichtige Änderungen in dem Jahr, für welches der Antrag genehmigt wurde, müssen Sie das Finanzamt informieren. Das wird zum Beispiel notwendig, wenn Sie den doppelten Haushalt aufgeben oder wegen Jobwechsel weniger Fahrtkosten haben.

Verdoppelt sich die Antragsgrenze bei Paaren?

Nein, die Antragsgrenze wird nicht verdoppelt. Auch bei Ehe- und Lebenspartnern gilt: Sie müssen gemeinsam ebenfalls nur die 600 Euro überschreiten.

Ich habe den Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung gestellt. Hat sich die Steuererklärung für mich damit erledigt?

Nein. Stellen Sie den Antrag, wird die Steuererklärung für Sie Pflicht. Das Finanzamt will damit überprüfen, ob Ihre Angaben korrekt sind. Doch es gibt auch Ausnahmen. Sie müssen die Steuererklärung nicht abgeben, wenn Ihr Gehalt für 2021 als Single geringer ist als 12.250 Euro, bei Ehe-/Lebenspartnern sind es 23.250 Euro (2022: 12.550 Euro bzw. 23.900 Euro). Darüber hinaus sind Sie von der Pflicht befreit, wenn sich nur die Anzahl der Kinderfreibeträge ändert oder Sie nur den Behinderten-/Hinterbliebenen-Pauschbetrag beantragen.

4 Haushaltshilfe und Handwerker

Hohe Ausgaben für Rohrreinigung oder den Gärtner können ebenso mit einem Freibetrag berücksichtigt werden. Anders als bei Werbungskosten zählen hier Ausgaben vom ersten Euro an. Allerdings nur bis zu bestimmten Höchstgrenzen.

5 Pauschbeträge für Behinderte

Der Grad der Behinderung bestimmt die Höhe des Pauschbetrags. Für den Pauschbetrag gilt keine Antragsgrenze. Wichtig: Beantragen Sie hierfür den Freibetrag, dürfen Sie keine Pflegekosten (siehe Punkt 2) abziehen.

6 Ausgaben für energetische Sanierung

Seit 2020 sind für Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum Freibeträge möglich. Und zwar bis zu 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens 40.000 Euro.

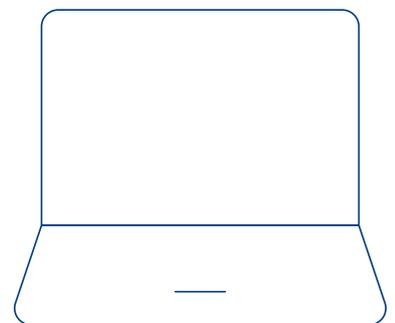
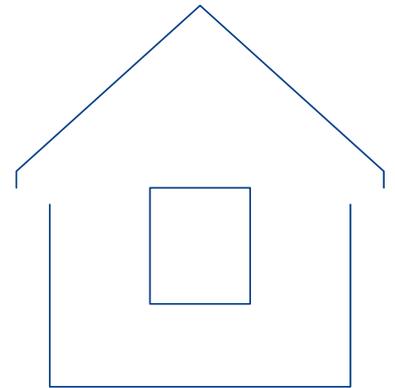
LOHNSTEUER-ERMÄSSIGUNG ELEKTRONISCH BEANTRAGEN

Den Antrag stellen Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt. Dazu gehört ein Hauptvordruck mit den Anlagen Kinder, Sonderausgaben/außergewöhnliche Belastungen, Werbungskosten und haushaltsnahe Aufwendungen/energetische Maßnahmen.

Bisher musste der Antrag in Papierform beim Finanzamt eingereicht werden. Doch das ist nun passé: Ab dem 01.10.2021 können Anträge auf Lohnsteuer-Ermäßigung sowie Anträge und Erklärungen zu den Lohnsteuerabzugsmerkmalen auch elektronisch übermittelt werden.

Heißt für Sie: Den Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung für 2022 können Sie einfach mit WISO Steuer erledigen:

- Sie erstellen den Antrag Lohnsteuer-Ermäßigung mit WISO Steuer und
- versenden ihn per Steuer-Versand an das zuständige Finanzamt. <



Info: Sie haben bereits im Vorjahr einen Antrag gestellt und Ihre Steuerfreibeträge haben sich nicht verändert? Dann reicht es aus, den vereinfachten Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung zu stellen. In diesem Fall werden die Daten aus dem Vorjahr übernommen.

verbraucherblick

Erfolgsrezepte & Spartricks

Mehr wissen, besser entscheiden!

verbraucherblick ist das digitale Magazin für alle, die mehr wissen wollen. Lesen Sie monatlich detaillierte und unabhängige Berichte über relevante Verbraucherthemen.

Das digitale Magazin
für Tablet, eReader,
Smartphone und PC.



- Geld sparen
- Besser leben
- Gut absichern
- Technik im Griff
- Erfolgreich im Alltag
- Ihr gutes Recht

Sie sparen 38 Euro! Als Buhl-Vertragskunde zahlen Sie nur 12 Euro im Jahresabo von verbraucherblick statt 50 Euro regulär.

Jetzt Vorteilsangebot abonnieren: verbraucherblick.de





GRÜNDER AUFGEPASST: ELEKTRONISCHE ANZEIGEPFLICHT

Selbstständige. Endlich selbstständig. Nun heißt es: Ärmel hochkrempeln und schnell loslegen. Doch halt! Vergessen Sie nicht, dies auch dem Finanzamt zu melden – und zwar auf elektronischem Wege. Lesen Sie hier, was Neugründer jetzt wissen müssen.

FRAGEBOGEN ELEKTRONISCH AUSFÜLLEN – OHNE AUFFORDERUNG

Glückwunsch! Mit Ihrer Selbstständigkeit stehen Sie nun auf eigenen Beinen. Das interessiert vor allem das Finanzamt. Daher müssen Sie die wichtigsten Infos rund um Ihr frisch gegründetes Unternehmen gleich Vater Staat mitteilen. Und zwar ohne vorherige Aufforderung. Hierzu haben Sie 1 Monat nach Betriebseröffnung Zeit. Verpflichtet dazu sind alle Gründer – von gewerblichen Betrieben, Land- und Forstwirtschaft bis hin zu Freiberuflern.

Ihre neue Tätigkeit teilen Sie dem Finanzamt mittels sogenanntem „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ mit. Diesen müssen Sie ausfüllen und elektronisch per Elster an das Finanzamt schicken. Elster ist die digitale Schnittstelle zu Ihrem Finanzamt. Diese wird auch bei vielen anderen Steuer-Angelegenheiten benötigt. Aber nicht vergessen: Im Falle einer Gewerbegründung müssen Sie das auch nochmal bei Ihrer zuständigen Gemeinde anmelden! [➤](#)

Kurz & knapp

- Elektronische Abgabe des Fragebogens ist bei Neugründung Pflicht
- Frist: 1 Monat nach Betriebseröffnung
- Abgabe auf Papier in Ausnahmefällen möglich

Bisher lief die Sache etwas anders: Der Neu-Unternehmer meldete seine Tätigkeit bei seiner Gemeinde an. Diese verschickte dann die Gewerbeanmeldung an das Finanzamt. Der Selbstständige musste nichts weiter machen als warten. Und erst bei Post im Briefkasten musste er dem Finanzamt alle nötigen Infos mitteilen. Doch nun sind die Gründer per Gesetz im Zugzwang.

WAS WILL DAS FINANZAMT WISSEN?

Der ausgefüllte Fragebogen dient dem Finanzamt als Grundlage der steuerlichen Erfassung Ihres Unternehmens. Je nachdem, ob Sie ein Einzelunternehmen, eine Personengesellschaft oder eine Kapitalgesellschaft gründen, müssen Sie einen anderen Fragebogen ausfüllen.

In dem Fragebogen geben Sie zum Beispiel die Art und Anschrift Ihres Unternehmens an. Auch ob Sie Angestellte haben und wie Sie Ihren Gewinn ermitteln, tragen Sie dort ein. Wichtig sind vor allem die Angaben zu Ihrem voraussichtlichen Umsatz im ersten Jahr. Denn hiervon hängt die Höhe der eventuellen Steuer-Vorauszahlungen ab. Oder, ob Sie Umsatzsteuer in Rechnungen ausweisen müssen.

WARUM DAS GANZE?

Grund für die Neuregelung ist das sogenannte Dritte Bürokratieentlastungsgesetz. Beginn sollte eigentlich Anfang 2020 sein. Doch der Start war holprig – und wurde aufgrund technischer Probleme nun auf den 01.01.2021 verschoben.

Muss nun jeder den Fragebogen elektronisch abgeben? Nein, wie so oft gibt es auch hier Ausnahmen. Zum Beispiel wenn es Ihnen nicht zumutbar ist, die Anmeldung digital über Elster durchzuführen. Dann ist die Anmeldung Ihres Unternehmens ganz klassisch über einen amtlichen Vordruck auf Papier möglich. Halten Sie hier am besten Rücksprache mit Ihrem zuständigen Finanzamt. <



Den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung können Sie sich im Online-Finanzamt unter www.elster.de herunterladen.

:buhl | **wiso**
software

WISO MeinBüro Das Fundament für Ihren Erfolg

Erfolgreiche Unternehmen aller Größen setzen auf die Bürosoftware WISO MeinBüro. Planen, steuern und kontrollieren Sie alle Business-Aktivitäten und erleichtern Sie effektiv Ihren Arbeitsalltag.

Jetzt informieren





STEUERVORTEIL BEI PFLEGE IM HEIM

Alle Steuerzahler. Das Leben im Heim ist teuer. Zum Glück greift das Finanzamt helfend unter die Arme. Für Heimpflegekosten erhalten Sie nämlich einen Steuervorteil. Es gibt gleich mehrere Möglichkeiten, die Kosten von der Steuer abzusetzen. Wir zeigen Ihnen, wie Sie zur größten Steuerersparnis kommen.

3 MÖGLICHKEITEN – 1 STEUERVORTEIL

Wer Ausgaben für die eigene Pflege von der Steuer absetzen will, hat die Wahl. Es gibt nämlich 3 Möglichkeiten, wie Sie die Kosten in der Steuererklärung angeben können:

- Im Rahmen des Behinderten-Pauschbetrags
- Als außergewöhnliche Belastung
- Als haushaltsnahe Dienstleistung

Wie Sie die Pflegekosten absetzen können, hängt zuerst vom Grund des Heimaufenthaltes ab:

Werden Sie aus Krankheitsgründen in einem Pflegeheim gepflegt? Also wegen Pflegebedürftigkeit, Krankheit und Behinderung? Dann gibt es 2 Möglichkeiten: Sie können Ihre Ausgaben für Unterbringung, Pflege und medizinische Leistungen entweder mittels Behinderten-Pauschbetrag oder als außergewöhnliche Belastungen absetzen. Ab der Pflegestufe 2 erhalten Sie den Steuervorteil. Nicht vergessen: Für den Behinderten-Pauschbetrag möchte das Finanzamt den Behindertenausweis sehen.

Darüber hinaus kommt auch eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen in Betracht, wenn in den Ausgaben für die Heimunterbringung Kosten enthalten sind, die mit einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind. ➤

Kurz & knapp

- Pflegekosten können auf 3 Arten in der Steuererklärung berücksichtigt werden
- Den Behinderten-Pauschbetrag gibt's ohne Kostennachweis
- Bei hohen Ausgaben ist der Abzug als Krankheitskosten meist die beste Wahl

Wenn Sie aus Altersgründen in Pflege sind, gibt es nur den Steuervorteil als haushaltsnahe Dienstleistung. Doch beachten Sie hier, dass sich das natürlich ändern kann – denn schnell kann man als älterer Mensch auch pflegebedürftig werden. Und dann ist wieder die Absatzmöglichkeit als außergewöhnliche Belastung drin.

BEHINDERTEN-PAUSCHBETRAG

Nur ein Kreuzchen in der Steuererklärung – und schon ist der Behinderten-Pauschbetrag beantragt. Praktisch für alle, die wenig Arbeit haben wollen. Denn Belege sammeln entfällt damit. Je nach Grad der Behinderung beträgt der Pauschbetrag ab 2021 zwischen 384 Euro und 3.700 Euro. Blinde, Taubblinde und Menschen, die mit Pflegestufe 4 und 5 als hilflos gelten, erhalten sogar 7.400 Euro. Der Behinderten-Pauschbetrag wird jährlich gewährt. Und zwar auch dann, wenn die Behinderung erst zum Ende des Jahres vorlag.

Nachteil daran: Der Pauschbetrag deckt steuerlich gesehen einen Großteil der Kosten ab, die Ihnen durch den Heimaufenthalt entstehen. Das gilt beispielsweise für eine altersgerechte Grundversorgung, Krankenpflege oder Notrufbereitschaft. Liegen Ihre tatsächlichen Ausgaben oberhalb des Pauschbetrages, sind diese unwiederbringlich dahin. Sie können die übersteigenden Kosten dann weder als außergewöhnliche Belastungen noch als haushaltsnahe Dienstleistung absetzen.

Daher gilt: Sind Ihre Ausgaben nach Abzug der zumutbaren Belastung höher als der Behinderten-Pauschbetrag? Dann sollten Sie gegebenenfalls auf den Behinderten-Pauschbetrag verzichten. Setzen Sie Ihre Ausgaben stattdessen komplett als außergewöhnliche Belastungen an. Das Finanzamt zieht zwar eine zumutbare Belastung ab, doch dafür können Sie dann den Steuervorteil für die haushaltsnahe Dienstleistung bekommen.



Beispiel: Stefan ist seit November 2021 aus Pflegegründen im Heim. Die Kosten betragen 7.000 Euro. Da sein Grad der Behinderung 100 Prozent beträgt, steht ihm ein Behinderten-Pauschbetrag in Höhe von 2.840 Euro zu. Würde er diesen bei der Steuererklärung beantragen, würden die restlichen 4.160 Euro jedoch unter den Tisch fallen. Daher wählt er den Ansatz als außergewöhnliche Belastung. Da er ein zu versteuerndes Einkommen von 25.000 Euro hat, beträgt seine zumutbare Eigenbelastung lediglich 1.347 Euro. Das heißt, die restlichen 5.653 Euro mindern seine Steuer.

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNG

Wollen Sie statt dem Pauschbetrag alle tatsächlichen Krankheitskosten ansetzen, ist das mit mehr Arbeit verbunden. Denn hier müssen Sie alle Pflegekosten nachweisen – und auch einzeln in der Steuererklärung eintragen. Aber die Mühe lohnt sich durchaus! Denn so lassen sich ordentlich Steuern sparen. Beachten Sie hier jedoch, dass einige Beiträge zuerst abgezogen werden müssen, um den endgültigen Steuervorteil zu erhalten:

- Wenn Sie Pflegegeld oder Pfl egetagegeld erhalten haben, schrumpft der ansetzbare Betrag entsprechend. Eine Ausnahme gilt nur bei Kindern.
- Auch Erstattungen von Versicherung und Beihilfe senken die absetzbaren Kosten.
- Zudem wird die sogenannte Haushaltsersparnis abgezogen, falls der eigene Haushalt aufgelöst wurde. Für 2021 beträgt die Pauschale 9.744 Euro. ➤



Info: Eine Ausnahme gilt für Dienstleistungen wie die Reinigung des Appartements, Gartenpflege, Umzug, kleinere Reparaturen oder Handwerkerleistungen. Diese können Sie zusätzlich zum Behinderten-Pauschbetrag als haushaltsnahe Dienste abziehen.

- Außergewöhnliche Belastungen wirken sich steuerlich erst aus, wenn sie die sogenannte zumutbare Eigenbelastung übersteigen. Nur der Teil, der über dieser Grenze liegt, lässt Ihre Steuer schrumpfen. Die zumutbare Belastung hängt von der Höhe Ihrer Einkünfte, Ihrem Familienstand und der Zahl Ihrer Kinder ab.

Zu den absetzbaren Heimunterbringungskosten zählen alle Ausgaben rund um Pflege und Betreuung. Dazu gehören beispielsweise Kosten für die Unterbringung, Tages- und Nachtpflege, ein anerkannter ambulanter Pflegedienst/Pflegekraft oder die Kurzzeitpflege. Hilfe beim Kochen, Waschen oder Putzen zählt nicht dazu. Doch halb so wild – die Kosten können Sie als haushaltsnahe Dienste absetzen.



Beispiel: Stefanie hat Pflegegrad 3. Im Jahr 2021 betragen die Kosten für Unterbringung und Pflege 32.400 Euro. Von der Pflegeversicherung bekam sie 15.000 Euro erstattet. Somit trägt die Familie 17.400 Euro der Pflegekosten selbst.

Außerdem ist Stefanie verheiratet und hat eine Tochter. Der Gesamtbetrag der Einkünfte der Familie beträgt 60.000 Euro. Die zumutbare Eigenbelastung liegt bei 1.735 Euro. Daher kann sie 15.665 Euro (17.400 Euro ./. 1.735 Euro) als Krankheitskosten absetzen.

Die restlichen 1.735 Euro macht sie als haushaltsnahe Dienstleistung geltend. Somit werden nochmal 347 Euro (1.735 Euro x 20 Prozent) direkt von ihrer Steuer abgezogen.

Auch Umbaumaßnahmen oder Umzugskosten aufgrund der Behinderung können neben dem Pauschbetrag als Krankheitskosten angesetzt werden.



Tipp: Haben Sie außerdem zusätzliche Krankheitskosten wie beispielsweise Zahnarzt oder Brille – also Ausgaben, die nicht aufgrund der Behinderung entstanden sind? Dann können Sie diese Kosten immer gesondert als Krankheitskosten absetzen.

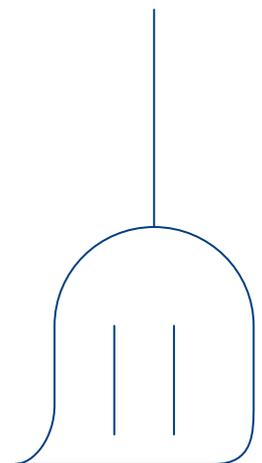
HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNGEN

Heimkosten können auch als haushaltsnahe Dienstleistungen abgezogen werden. Bis zu 20.000 Euro können Sie hiervon absetzen. Sie erhalten dann als Steuerbonus 20 Prozent, also 4.000 Euro direkt auf die Steuer angerechnet.

Das gilt für hauswirtschaftliche Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden und diese jetzt durch das Heim oder andere Dienstleister ausgeführt werden. Beispielsweise für Reinigung oder Essenzubereitung. Rechnen Sie hier genau durch, ob sich das wirklich für Sie lohnt oder ein Teil der Kosten im Sand versiegt. Auch wer aus Altersgründen im Heim betreut wird, dessen Ausgaben gelten steuerlich gesehen als haushaltsnahe Dienstleistungen.



Wichtig: Medizinische Behandlungen oder Krankenpflege können Sie nicht als haushaltsnahe Dienstleistungen abziehen. Daher müssen Sie darauf achten, dass diese Posten bei der Rechnung des Pflegedienstes getrennt ausgewiesen werden, damit Sie diese entsprechend in der Steuererklärung eintragen können.



WENN DAS KIND GEPFLEGT WIRD

Eine Besonderheit gibt es für Eltern mit pflegebedürftigem Kind: Nehmen Sie den Behinderten-Pauschbetrag des Kindes für Ihre eigene Steuererklärung in Anspruch, dann dürfen Sie für Pflegekosten zusätzlich die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienste nutzen. Denn der Behinderten-Pauschbetrag gilt nur für Aufwendungen des Kindes.

Da die Eltern jedoch weitere Kosten, wie Pflege und Betreuung tragen, sind diese gesondert als Krankheitskosten oder haushaltsnahe Dienste absetzbar. <



EINSPRUCHS-

EMPFEHLUNG

Alle Steuerzahler. Im Steuer-Blick berichten wir Ihnen regelmäßig über anhängige Steuerstreite. Thema dieses Monats ist „Abfärbewirkung von gewerblichen Einkünften“.

- **Betroffene:** Personengesellschaften mit gewerblichen Einkünften
- **Einspruchsgrund:** Abfärbewirkung von gewerblichen Einkünften
- **Anhängiges Verfahren:** Bundesfinanzhof, IV R 42/19

WAS IST DIE ABFÄRBEREGELUNG?

Nicht nur eine OHG oder eine KG sind Personengesellschaften. Vermieten Sie zusammen mit Geschwistern eine geerbte Immobilie, gelten Sie steuerlich als Gesellschaft bürgerlichen Rechts, kurz GbR. Diese Form zählt auch zu den Personengesellschaften.

Eine Personengesellschaft kann auf verschiedene Arten tätig sein: Sie kann selbstständige oder gewerbliche Einkünfte haben, aber auch Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Vermietung. Vorsichtig muss man jedoch sein, wenn die Gesellschaft zu einem kleinen Teil auch gewerbliche Einkünfte hat.

Grund ist die sogenannte Abfärberegelung. Denn nicht nur Kleidung in der Waschmaschine kann abfärben, sondern auch gewerbliche Einkünfte. Im Steuerrecht bedeutet das: Alle anderen Einkünfte werden zu gewerblichen Einkünften. Und das kann teuer werden. Denn auf diese Einkünfte fällt plötzlich Gewerbesteuer an! Deshalb ist es ratsam, eine solche Abfärbung wenn möglich zu umgehen. ➤

Kurz & knapp

- Gewerbliche Einkünfte können andere Einkünfte umwandeln
- Nachteil: Auf alle Einkünfte fällt Gewerbesteuer an
- Ausnahme: Bagatellgrenze

VERMIETUNG UND PHOTOVOLTAIK

Die Problematik der Abfärbung kann auch eine Personengesellschaften betreffen, deren Hauptgeschäft die Vermietung ist. Beispielweise Ehepaare oder Geschwister, die ein Haus vermieten. Und zwar dann, wenn auf dem Dach einer Immobilie eine Photovoltaikanlage betrieben wird – und somit zu einem kleinen Teil gewerbliche Einkünfte fließen. Denn plötzlich würden diese Einnahmen aus der Vermietung zu gewerblichen Einkünften – und damit gewerbsteuerpflichtig.

Hier empfiehlt sich das sogenannte Ausgliederungsmodell: Für die Photovoltaikanlage wird eine weitere Personengesellschaft gegründet. Zwingende Voraussetzung: Die zweite Personengesellschaft muss nach außen hin erkennbar sein, zum Beispiel durch einen Vertrag. Wichtig hierbei: Es reicht nicht aus, lediglich getrennte Gewinnermittlungen abzugeben und diese dann zu einer einzigen Feststellungserklärung zusammen zu fassen (Finanzgericht München, 2 K 2245/2 16).

WAS HAT ES MIT DER BAGATELLGRENZE AUF SICH?

Die Abfärberegelung kommt jedoch nicht ab dem ersten Euro zum Tragen. Das Finanzamt hat hier eine Bagatellgrenze geschaffen: Liegen die Umsätze aus dem gewerblichen Teil unter 3 Prozent der Netto-Gesamtumsätze aller Gesellschaften, fällt eine Abfärbung weg. Der gewerbliche Gewinn darf hierbei 24.500 Euro im Jahr nicht übersteigen.

Doch: Wie sieht die Handhabe bei einer Photovoltaikanlage aus, die durchgehend negative Einkünfte hat? Können auch diese Einkünfte abfärben? Mit dieser Frage muss sich nun der Bundesfinanzhof beschäftigen. Möchte das Finanzamt in Ihrem Fall alle Einkünfte als gewerbliche Einkünfte behandeln und versteuern, sollten Sie sich an das Musterverfahren anhängen und die eigene Verfahrensrufe beantragen, bis es ein Urteil gibt. <



Wie legt man Einspruch ein?

Einspruch gegen den Steuerbescheid können Sie immer einlegen, sobald Sie den Steuerbescheid erhalten haben. Dafür haben Sie genau 1 Monat Zeit. Der Einspruch muss schriftlich oder elektronisch erfolgen – telefonisch geht das leider nicht. Übrigens: Das Einspruchsverfahren ist für Sie kostenlos.



Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

Dann beantragen Sie unter Verweis auf das Musterverfahren die eigene Verfahrensrufe.

[HIER GELANGEN SIE ZUM MUSTEREINSPRUCH](#)

Steuerwissen für
Immobilienbesitzer

[Zum Steuernsparen-Blog](#)



BAUABZUGSTEUER BEI SOLARENERGIE

Immobilien. Solarstrom gewinnt zunehmend an Beliebtheit. Immerhin kann man so langfristig Geld sparen und lebt dabei auch noch nachhaltig. Ein guter Deal für Mensch und Umwelt! Doch gerade beim Kauf einer neuen Photovoltaik-Anlage muss auch eine zusätzliche Steuer beachtet werden. Welche, erfahren Sie hier.

NEUE REGELN

Seit kurzem gibt es für Betreiber kleiner PV-Anlagen bis 10 Kilowatt eine erfreuliche Steuervereinfachung: Sie können beim Finanzamt einen Antrag auf Liebhaberei stellen und müssen dann Ihren Gewinn nicht mehr versteuern. Verluste aus dem Kauf der Anlage oder Kosten für Reparaturen bleiben dann allerdings auch Privatsache.

Und wenn Sie dann noch bei der Umsatzsteuer die Regelung für Kleinunternehmer wählen, brauchen Sie auch keine Umsatzsteuererklärung mehr abzugeben.

Aber auch wenn Sie versuchen, einen Bogen um die Steuern zu machen, müssen Sie beim Neubau einer PV-Anlage die Bauabzugsteuer beachten.

WAS IST DIE BAUABZUGSTEUER?

Neben den vielen Steuerarten gibt es auch eine relativ Unbekannte: die Bauabzugsteuer. Mit ihr soll seit 2002 die Schwarzarbeit im Baugewerbe eingedämmt werden. Grundsätzlich gilt sie aber nicht für Privatleute. >

Kurz & knapp

- Neue Regeln für PV-Anlagen
- Bestimmungen zur Bauabzugsteuer beachten
- Bescheinigung zur Freistellung prüfen

Beauftragt ein Unternehmer eine Bauleistung, ist er gesetzlich verpflichtet, 15 Prozent der Rechnung einzubehalten und direkt an das Finanzamt abzuführen. An den Handwerker dürfen also nur 85 Prozent der Rechnung überwiesen werden. Ausnahme: der Handwerker legt eine Freistellungsbescheinigung vor. Wer privat ein Haus baut oder Reparaturen ausführen lässt, hat mit der Bauabzugsteuer nichts am Hut. Anders sieht es jedoch bei einer PV-Anlage aus.

WAS GILT BEI PV-ANLAGEN?

Wer mit dem Strom vom Dach Geld sparen möchte und einen Teil auch ins öffentliche Netz einspeist, wird dadurch für das Finanzamt zum Unternehmer. Daher sind Sie auch bei der Installation einer PV-Anlage verpflichtet, die Regelungen zur Bauabzugsteuer zu beachten.

Legt der Installateur keine Bescheinigung der Finanzverwaltung vor, müssen Sie als Auftraggeber 15 Prozent von der Rechnung als Steuern abziehen. Diesen Betrag zahlen Sie dann bis zum 10. Tag des Folgemonats an das Finanzamt des Handwerkers. Zusätzlich muss das Formular „Steuerabzug bei Bauleistungen“ ausgefüllt werden.



Viel einfacher ist es, wenn der Handwerker eine Freistellungsbescheinigung von seinem Finanzamt vorlegen kann oder eine Bagatellgrenze von 5.000 Euro nicht überschritten wird. In diesen Fällen müssen Sie als Auftraggeber nichts unternehmen.

ONLINE PRÜFEN

Jede seriöse Firma sollte so eine Freistellungsbescheinigung problemlos vorlegen können. Der Bauherr der Photovoltaik-Anlage kann und sollte die Gültigkeit zu einer Bescheinigung aber online überprüfen. Das Bundeszentralamt bietet dazu eine kostenlose [Online-Abfrage](#) an. [←](#)



WISO Steuer

Steuererklärung einfach gemacht

Jetzt kostenlos starten



STEUERN SPAREN MIT PRIVATEN DARLEHENS- VERLUSTEN

Kapitalanleger. In Zeiten von Negativzinsen sind andere Anlageformen interessant. Egal ob Wertpapiere oder Kryptowährungen. Auch private Darlehen an Dritte gehören dazu. Ärgerlich wird es, wenn das Darlehen nicht zurückgezahlt wird. Hier erfahren Sie, wann und wie Sie den Verlust bei der Steuer ansetzen können.

WIE ENTSTEHEN NEGATIVE KAPITALEINKÜNFTE?

Wer Aktien oder Wertpapiere unter dem Kaufpreis verkauft, hat Pech. Doch zumindest können die Verluste mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden. Damit ist auch die Finanzverwaltung einverstanden. Doch wie steht es um das Darlehen, wenn ein Schuldner zahlungsunfähig wird? Viele Jahre setzten die Finanzämter bei solchen Verlusten den Rotstift in der Steuerklärung an.

Doch der Bundesfinanzhof (BFH) entschied, dass auch diese Verluste bei den Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden können. Und zwar dann, wenn die Darlehensforderung endgültig ausfällt, weil der Schuldner zum Beispiel insolvent wird (Urteil vom 24.10.2017, VIII R 13/15).

BFH STELLT KLAR: AUSFALL EINES DARLEHENS MUSS ENDGÜLTIG SEIN

Es muss also endgültig feststehen, dass es keine Rückzahlungen mehr geben wird. Erst dann kann der Verlust in der Steuererklärung angegeben werden. Doch wann gilt der Forderungsausfall als endgültig? Diese Frage hat der BFH genauer geklärt: Dazu muss das Insolvenzverfahren des Schuldners eröffnet worden sein (Urteil vom 01.07.2021, VIII R 28/18). [➤](#)

Kurz & knapp

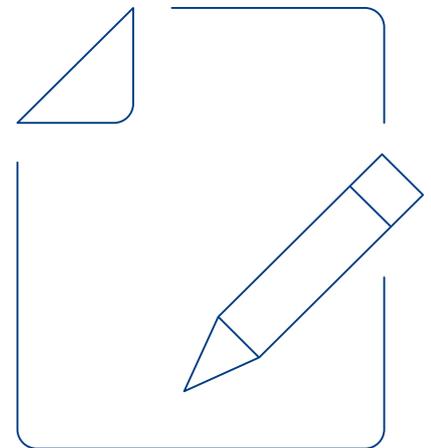
- Ausfälle von Darlehen können von der Steuer abgesetzt werden
- Insolvenzverfahren dient als Nachweis
- Verlustverrechnung ist auf 20.000 Euro pro Jahr begrenzt

Ab wann ist denn klar, dass das Darlehen endgültig ausfällt? Dafür gibt es verschiedene Möglichkeiten:

1. Eindeutig steht der Verlust fest, wenn das Insolvenzverfahren abgeschlossen wurde. Je nach Insolvenzmasse erhalten Sie dann meistens nur einen prozentualen Anteil Ihrer Forderung.
2. Hat der Schuldner kein Vermögen mehr, wird ein Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt. Man erhält also kein Geld mehr aus der Forderung.
3. Der Insolvenzverwalter kann die sogenannte „Masseunzulänglichkeit“ mitteilen. Das bedeutet, dass die Kosten des Verfahrens zwar gedeckt sind, aber dann kein Geld mehr für die Gläubiger über ist. Dieser Fall wird auch Insolvenz in der Insolvenz genannt.



Zuerst werden immer die Verfahrenskosten aus dem Restvermögen bezahlt. Aufgrund der privilegierten Stellung des sogenannten Massegläubigers (Insolvenzverwalter, Gericht) kann es passieren, dass die eigentlichen Gläubiger leer ausgehen.



VERLUST IN DER STEUERERKLÄRUNG ANGEBEN

Bei Verlusten, die ab dem 01.01.2020 entstehen, gilt jedoch eine Begrenzung bei der Steuer. Sie können nur bis zur Höhe von 20.000 Euro pro Jahr ausgeglichen werden. Bleiben Verluste über, müssen sie auf Folgejahre vorgetragen werden. So können Jahr für Jahr maximal 20.000 Euro aus dem Darlehensverlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden.

Anders für die Jahre 2009 bis 2019. Hier ist die Rechtsprechung des BFH sehr vorteilhaft. Verluste durch den Ausfall von Forderungen können Sie noch in vollem Umfang als negative Einnahmen bei den Kapitaleinkünften verrechnen. <

IMPRESSUM

SteuerBlick | 2021
www.steuernsparen.de

Herausgeber:
Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de
Geschäftsführer:
Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb:
Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Redaktion
Olesja Hess, Melanie Holz,
Anna Maringer, Alexander Müller

Redaktionsschluss
24.11.2021

Erscheinungsweise
12-mal jährlich

Abo-Service
Telefon: 0 27 35/90 96 99
Telefax: 0 27 35/90 96 500

Bildnachweis
shutterstock.com, fotolia.com

Grafische Konzeption:
JANUS DIE WERBEMANUFAKTUR
Scheerer & Rohrmann GmbH
www.janus-wa.de

Bezugsbedingungen
Jahresabonnement € 30 (inkl. MwSt.)
Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument.

Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück.

Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise
Alle Beiträge sind nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden.

Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen.

Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in Steuer-Blick oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.